

Statuten

des Pfadfinder-Heimvereins Balsthal

28.10.2004

Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz

II Zweck

- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Non-Profit Organisation

III Organe

- Art. 5 Organe

3.1 Mitgliederversammlung

- Art. 6 Stellung
- Art. 7 Aufgaben
- Art. 8 Einberufung
- Art. 9 Beschlüsse
- Art. 10 Versammlungsleitung

3.2 Vorstand

- Art. 11 Geschäftsführung und Vertretung
- Art. 12 Zusammensetzung
- Art. 13 Aufgaben
- Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung

3.3 Revisionsstelle

- Art. 15 Wahl
- Art. 16 Aufgaben

IV Mitglieder

- Art. 17 Mitgliedschaft und Aufnahme
- Art. 18 Austritt

V Finanzen

- Art. 19 Einnahmen
- Art. 20 Beitragspflicht
- Art. 21 Haftung
- Art. 22 Vermögen
- Art. 23 Entschädigung

VI Auflösung

- Art. 24 Vereinsbeschluss
- Art. 25 Vermögen

VII Schlussbestimmung

- Art. 26 Inkrafttreten

Einleitender Hinweis

Für die Bezeichnung von Chargen wird in diesen Statuten - der Einfachheit halber - ausschliesslich die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich jeweils auf beide Geschlechter.

I Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen,

Pfadfinder-Heimverein Balsthal

im Folgenden P-HV genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des P-HV ist Balsthal.

II Zweck

Art. 3 Zweck

Zweck des P-HV ist:

- a) der Betrieb und Unterhalt des Pfadfinderheims Falkenstein Balsthal;
- b) den Unterhalt (Werterhalt) des Pfadfinderheimes planen, organisieren und durchführen;
- c) die nötigen finanziellen Mittel für den Betrieb und den Unterhalt, durch Vermietung des Pfadheimes, sicher zustellen;
- d) die Unterstützung der Pfadiabteilung Balsthal gemäss einer separaten Vereinbarung.

Art. 4 Non-Profit Organisation

Der P-HV strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

III Organe

Art. 5 Organe

Organe des P-HV sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 6 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des P-HV. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung der minimalen Mitgliederbeiträge;
- e) Verabschiedung des Budgets;
- f) Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- g) Wahl der Revisoren;
- h) Die Aufnahme von Anleihen und Bewilligungen von Ausgaben, welche nicht im Vorschlag enthalten sind;
- i) Genehmigung der Heimordnung;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem P-HV:
- m) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 8 Einberufung

1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im letzten Quartal statt.

2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands;
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangt.

3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

Art. 9 Beschlüsse

1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

3 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Versammlungsleitung

1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

2 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.

3.2 Vorstand

Art. 11 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 12 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus wenigstens acht und maximal zwölf Mitgliedern, insbesondere:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Kassier;
- d) dem Aktuar;
- e) dem Ressortchef Bau;
- f) des Heimwartes;
- g) des Heimverwalters;
- h) des Pfadfinder-Abteilungsleiters
- i) einer Vertretung des Abteilungsvorstands der Pfadiabteilung
- j) sowie maximal drei Beisitzern;

2 Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

3 Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke erweitert werden.

Art. 13 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- b) das Festlegen der strategischen Ziele;
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Organisation und Planung des Unterhaltes;
- f) die Wahl eines Heimwartes
- g) die Wahl eines Heimverwalters;
- h) die Wahl eines Ressortchef Bau
- i) die Regelung der Unterschriftsberechtigung.

Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

2 Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzungen.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Revisionsstelle

Art. 15 Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsrevisoren. Diese dürfen keinem anderen Organ des P-HV angehören.
- 2 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des P-HV.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

IV Mitglieder

Art. 17 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1 Dem P-HV können angehören:
Alle Personen, ungeachtet ihres sozialen, politischen, konfessionellen oder kulturellen Herkommens;
- 2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des P-HV zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- 3 Die Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- 4 Beschlüsse über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme sind schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 18 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

V Finanzen

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des P-HV setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Erträgen der Vermietungen;
- c) Legaten und Schenkungen;
- d) allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 20 Beitragspflicht

1 Der Beitrag pro Mitglied wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 21 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des P-HV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Vermögen

Das Heimvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Es sollen nach Möglichkeit Amortisationen und Abschreibungen vorgenommen werden.

Art. 23 Entschädigung

1 Die Tätigkeit beim P-HV erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

2 Der Heimwart und der Heimverwalter werden für ihre Arbeit gemäss gültigem Vertrag angemessen entschädigt.

3 Der Vorstand legt die Höhe der Entschädigung fest.

VI Auflösung

Art. 24 Vereinsbeschluss

Für den Beschluss auf Auflösung des P-HV bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

Art. 25 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des P-HV wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen der Pfadiabteilung Balsthal zugeführt.

VII Schlussbestimmung

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des P-HV am 28.10.2004 in Balsthal genehmigt und treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 3.März 1964.
(abgeändert am 8.Nov.1968)

Balsthal , 28.10. 2004

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hanspeter Linder

Simone Romann

Das Original ist signiert.